

19. Nach welchen Vorschriften bemittelt sich die Zulässigkeit der Verwendung örtlicher Bezeichnungen zur Benennung von Weinen, die vor Verkündung des Weingesezes vom 7. April 1909 hergestellt sind? Weingesez vom 7. April 1909 (WeinG.) — R. G. Bl. S. 393 — § 34
Abj. 3, § 6.

Gesez zum Schuze der Warenbezeichnungen vom 12. Mai 1894 (W. Z. G.) — R. G. Bl. S. 441 — § 16.

I. Straffenat. Ur. v. 29. Juni 1911 g. S. I 331/11.

I. Landgericht Würzburg.

Die Revision der örtlichen Staatsanwaltschaft gegen das die Angeklagten freisprechende Urteil der Strafkammer ist entgegen dem Antrage des Ober-Reichsanwalts verworfen.

Aus den Gründen:

... Das angefochtene Urteil enthält sich eines Ausspruchs darüber, ob die Bezeichnung „Erdener Treppchen“, unter der von den Angeklagten 1907er Trittenheimer in die Preisliste aufgenommen, feilgehalten und verkauft wurde, nach § 16 W. Z. G.'s oder nach § 6 WeinG.'s an und für sich zulässig war oder nicht. Die Freisprechung der Angeklagten stützt sich darauf, daß für den inneren Tatbestand keines der beiden Geseze ein Nachweis geführt, vielmehr die Schuld der Angeklagten, wie sie, verschiedenartig gestaltet, nach dem einen oder anderen Geseze zur Bestrafung erfordert werde, als ausgeschlossen zu gelten habe.

Allerdings scheint die Strafkammer anzunehmen, daß als Straf-gesez ausschließlich § 6 WeinG.'s in Frage kommen könne, weil diese Bestimmung nach der Gestaltung des vorliegenden Falles als die „mildere“ von beiden Strafvorschriften zu gelten habe. Bei der Benennung des Weines gestatte nämlich § 6 das. allgemein die Benutzung des Namens einzelner Gemarkungen für die Bezeichnung

gleichartiger und gleichwertiger Erzeugnisse nahe gelegener Gemarkungen, wie sie hier in Frage ständen. Die Vorschrift in § 6 stelle also an die Wahrheit der Herkunftsangabe weniger strenge Anforderungen als das Warenzeichengesetz. Das trifft an sich zu. Denn das Warenzeichengesetz gestattet die Verwendung von Ortsnamen zur Warenbezeichnung entweder nur dann, wenn dadurch die Herkunft der Ware richtig angegeben wird oder wenn nach Handelsgebrauch einem solchen Ortsnamen die Bedeutung der Herkunftsbezeichnung für bestimmte Waren abhanden gekommen ist, sodaß der Verkehr darin nur eine Gattungs- oder Beschaffenheitsangabe erblickt. Die Strafkammer stützt ihre Ansicht von der Anwendbarkeit der „milderen“ Bestimmung von § 6 WeinG.'s auf § 2 Abs. 2 St. G. B.'s. Diese Vorschrift kommt jedoch hier nicht in Betracht. Sie bezieht sich nur auf Fälle, in denen zwischen dem Zeitpunkte der Begehung einer Handlung und ihrer Aburteilung das Strafgesetz sich ändert. Hier sind jedoch die Handlungen, wegen deren die Angeklagten sich zu verantworten haben, ausnahmslos unter der Herrschaft des am 1. September 1909 in Kraft getretenen Weingesetzes begangen. Denn die Angeklagten haben den 1907er Trittenheimer erst im Dezember 1909 bezogen und ihn erst nach diesem Zeitpunkt als „Erdener Treppchen“ in Verkehr gebracht.

Daher kommt nicht § 2 St. G. B.'s, sondern ausschließlich die Bestimmung im § 34 Abs. 3 WeinG.'s zur Anwendung, wonach der Verkehr mit Getränken, die bei Verkündung des Weingesetzes „nachweislich“ bereits hergestellt waren, nach den bisherigen Bestimmungen zu beurteilen ist. Über die Tragweite dieser Vorschrift könnte ein Zweifel nur bei der Frage bestehen, ob eine unter der Herrschaft des neuen Gesetzes stattgehabte Bezeichnung eines nachweisbar vor der Verkündung des Gesetzes hergestellten Weines, wie es die 1907er Weine sind, auch dann verboten ist, wenn sie zwar gegen das frühere, nunmehr aufgebene Recht verstößt, dagegen den Anforderungen entspricht, die das neue Gesetz aufstellt. Diese Frage ist angesichts des klaren Wortlauts des Gesetzes zu bejahen. Denn danach hat das neue Gesetz seine Anwendbarkeit sachlich auf den „Verkehr“ und sonach insbesondere auch auf die Bezeichnung der Weine beschränkt, die zeitlich erst nach seiner Verkündung, wenn auch vor seinem Inkrafttreten hergestellt sind. Dagegen hat das Gesetz

die früheren Strafbestimmungen aufrechterhalten und ihre fort-dauernde, und zwar ausschließliche, Anwendbarkeit angeordnet hinsichtlich solcher Handlungen, deren Gegenstand früher hergestellter Wein ist, obwohl diese Handlungen an sich in Ansehung des Zeitpunkts ihrer Begehung ausschließlich nach dem neuen Gesetz zu beurteilen wären. Es mag sein, daß die Bestimmung in § 34 Abs. 3 WeinG.'s nur getroffen wurde, um den zur Zeit der Verkündung des Gesetzes bereits vorhandenen Weinen eine nach-sichtige Beurteilung gegenüber den durchweg strengeren Vorschriften des neuen Gesetzes, namentlich auch hinsichtlich der „Bezeichnung“ zu verschaffen, deren die Erläuterungen zum Gesetzentwurf ausdrücklich gedenken. Der gesetzgeberische Wille ist aber in einer unzweideutigen Erklärung dahin zum Ausdruck gekommen, daß die fertigestellten Weine — und zwar ohne daß dies der Hersteller oder Inhaber durch Anmeldung zu beantragen hat, wie es ursprünglich vorgesehen war — nach den früheren Bestimmungen beurteilt werden, gleichviel ob diese sich im Einzelfalle, wie regelmäßig, als die milderen oder ausnahmsweise als die strengeren erweisen. Das neue Gesetz hat eben seine Anwendbarkeit hinsichtlich des unter seiner Herrschaft stattfindenden Verkehrs mit Wein selbst, abweichend von den allgemeinen Grundsätzen, dahin eingeschränkt, daß sobald überhaupt — gleichviel von wem und wie — der Nachweis geführt ist, daß es sich um solche Weine handelt, die vor der Verkündung hergestellt wurden, ganz allgemein die früheren gesetzlichen Bestimmungen so Anwendung erleiden, als ob das neue Gesetz überhaupt nicht bestünde. Ob der Gesetzgeber auch die Folge seiner Anordnung erkannte und wollte, daß nämlich auch solche strengere Bestimmungen des früheren Rechtes, deren Beseitigung er für angemessen erachtete, trotzdem fortdauernd für den Verkehr mit den früher hergestellten Weinen zur Anwendung kommen, ist gegenüber dem klaren Wortlaute des Gesetzes unerheblich. Übrigens geben die Erläuterungen des Gesetzentwurfs, die von einer „unbeschränkten Anerkennung der seitherigen Vorschriften“ sprechen, keinen Anhalt dafür, daß die Tragweite der Bestimmung des § 34 Abs. 3 WeinG.'s nach dieser Richtung verkannt worden sei. Auch aus den gesetzgeberischen Verhandlungen über § 3 Abs. 2 Satz 2 das. und aus der Fassung dieser Bestimmung läßt sich dafür nichts entnehmen!

Hiernach kommt ausschließlich § 16 W.Z.G.'s als Strafbestimmung hinsichtlich der Bezeichnung des von den Angeklagten in den Verkehr gebrachten 1907er Trittenheimers zur Anwendung. Die Nachprüfung des angefochtenen Urteils kann sich somit darauf beschränken, ob der innere Tatbestand dieses Strafgesetzes ohne Rechtsirrtum verneint ist. Die Vorschrift des § 6 WeinG.'s scheidet dagegen sowohl bei der Beurteilung des äußeren wie des inneren Tatbestandes aus. Für die Entscheidung der Schuldfrage ist dies besonders erheblich, weil in § 28 WeinG.'s auch fahrlässige Verschuldung, in § 16 W.Z.G.'s dagegen nur vorsätzliche Begehung bedroht ist, eine angebliche Unkenntnis oder ein Irrtum der Angeklagten daher nach § 59 Abs. 1 und 2 St.G.B.'s in beiden Fällen von ganz verschiedener Bedeutung sein kann. (Es wird ausgeführt, daß insoweit die Freisprechung jedenfalls von den tatsächlichen Feststellungen der Strafkammer getragen werde, wonach die Angeklagten nicht erwartet hätten, daß die gewählte Bezeichnung „Erbener Treppchen“ im Verkehre Täuschung hervorrufen könne, und wonach mithin eine solche Täuschung über Beschaffenheit und Handelswert der Ware von den Angeklagten nicht bezweckt gewesen sei.)